



Gemeinde  
**Neftenbach**

## **Abfallverordnung**

**vom 2. Juni 2010**

**Inkrafttretung per 11. August 2010**

# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>A. Allgemeines</b>                               | <b>3</b> |
| Zweck Geltungsbereich                               | 3        |
| Definition der Abfallarten                          | 3        |
| Grundsätze  | 4        |
| Ausführungsbestimmungen                             | 4        |
| Vollzug und Erlass von Verfügungen                  | 4        |
| Information   | 5        |
| <b>B. Organisation und Verhaltenspflichten</b>      | <b>5</b> |
| Aufgaben der Gemeinde                               | 5        |
| Sammlungen  | 6        |
| Pflichten der Privaten                              | 6        |
| <b>C. Gebühren</b>                                  | <b>8</b> |
| Kostendeckungs- und Verursacherprinzip              | 8        |
| Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren            | 8        |
| Grundgebühr   | 8        |
| Gebührenreglement                                   | 9        |
| Gebührenerhebung                                    | 9        |
| <b>D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen</b> | <b>9</b> |
| Kontrolle   | 9        |
| Strafbestimmungen                                   | 9        |
| Schlussbestimmungen                                 | 9        |

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

## Abfallverordnung vom 2. Juni 2010

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf Art. 12 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 17.5.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

### A. Allgemeines

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Neftenbach ausser bezüglich des Klärschlammes.

Zweck Geltungsbereich

Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

#### Art. 2

**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Definition der Abfallarten

**Kehricht:** Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

**Sperrgut:** Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

**Separatabfälle:** Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

**Biogene Abfälle:** Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

**Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

**Bauabfälle** sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

**Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Grundsätze

Art. 3

Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

Die Kommune trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 4

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Vollzug und Erlass von Verfügungen

Art. 5

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Abteilung Werke bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Für den Erlass von allfälligen Verfügungen und Bestimmungen, die sich auf die vorliegende Verordnung stützt, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z. B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

## Art. 6

Information

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## B. Organisation und Verhaltenspflichten

### Art. 7

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehr- und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- ein Häckseldienst angeboten wird;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 13 vollzogen wird.

Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## Sammlungen

### Art. 8

Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.

Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren an:

Papier, Karton sowie Häckselgut (auf Bestellung)

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle Sammelstellen an:

Papier, Karton, Glas, Metalle, Altöl aus Haushalten, mineralische Abfälle (Inertstoffe) sowie biogene Abfälle (Grüngut).

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

## Pflichten der Privaten

### Art. 9

Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern und Händlern zurückgegeben werden.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. (Bezüglich der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens wird auch auf die Polizeiverordnung verwiesen).

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Einkaufsläden, Poststellen sowie Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, die verursachten Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen be-

willigen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. (Bezüglich der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens wird auch auf die Polizeiverordnung verwiesen).

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

## C. Gebühren

Kostendeckungs-  
und Verursacher-  
prinzip

Art. 10

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Volumen- bzw.  
gewichtshän-  
gige Gebühren

Art. 11

Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige und/oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Grundgebühr

Art. 12

Zusätzlich zur Volumen- bzw. gewichtsabhängigen Gebühr wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist

auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin.

#### Art. 13

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

Gebührenreglement

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

#### Art. 14

Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

Gebührenerhebung

Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

### **D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 15

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Kontrolle

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachern unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

#### Art. 16

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Strafbestimmungen

#### Art. 17

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 21. März 1995 aufgehoben.

Neftenbach, 9. März 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Dr. Manfred Stahel

Der Gemeindeschreiber: Kurt Nafzger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 2. Juni 2010

Genehmigt durch die Baudirektion: 11. August 2010